

Wieso ich das Vorgehen der LfL für überzogen halte

Ich bin erstaunt, gar geschockt über die Vorgehensweise der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) bei der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) in Neubiberg; mein Rechtsempfinden ist zutiefst verletzt worden.

Da gibt es den Asiatischen Laubholzbockkäfer in Neubiberg seit rund 10 Jahren ohne dass eine signifikante Zahl an Käfern festgestellt wurde. Da werden bei der zweiten Fäll-Runde in Neubiberg nur 4 frische Eiablagen gefunden und dann erhalten wir einen Bescheid mit dem Hinweis, dass „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine *aufschiebende Wirkung* haben“ – grad so, als wenn Notstand vorliegen würde. Und wer Widerspruch einlegt und verliert, muß die anschließende Fällung und Entsorgung selber zahlen. So etwas hielt ich bislang in einem Rechtsstaat nicht für möglich.

Die weitere Beschäftigung mit dem Sachverhalt führte zu kontinuierlichem Kopfschütteln:

- Lt. Allgemeinverfügung der LfL Punkt 2.8 entscheidet die LfL „im Einzelfall, ob potentielle Befallsbäume im Umkreis von 200 Meter um einen Befallsbaum mit Ausbohrloch zu fällen sind“. Faktisch wird immer gefällt, meines Wissens auch unabhängig vom Ausbohrloch, es reicht bereits der Fund eines Eies.
- Der Gemeinderat hatte auf Initiative von Herrn Thalhammer unsere Linde als „*ortsbildprägend*“ bzw. das Landratsamt als „*auf Grund ihres Erscheinungsbildes erhaltenswert ist*“ eingestuft. Die sinngemäße Antwort der LfL: Die Stellungnahmen haben kein Gewicht, eine Ausnahme könnte für einen Baum vorgenommen werden, der ein Naturdenkmal darstellt, z.B. weil unter ihm vor 500 Jahren Gerichtsurteile gefällt wurden. Und überhaupt: Sollte es eine Ausnahmegenehmigung geben, müßten wir die Monitoringkosten von 11.000 Euro pro Jahr tragen. Wir haben uns schon gefragt, ob das geforderte wöchentliche Monitoring notwendig ist. Wird so in den Befallsgebieten 1 und 2 bei vergleichbaren Bäumen (Linden) geprüft, die noch stehen (Linden werden erst seit Juli mitgefällt). Es verbleibt der Eindruck, die LfL wollte Fällern, notfalls mittels Abschreckung.
- Da wir so leicht nicht aufgeben, haben wir uns in die Literatur zum ALB und insbesondere in Bezug zur Linde eingelese. Und siehe da: Weltweit ist kein Ausbohrloch an einer Linde bekannt. Es gibt wenige Eiablagen, ganz wenige Fälle mit Larven, aber nie wurde der Entwicklungszyklus abgeschlossen. Diese Erkenntnis teilten wir den LfL-Mitarbeitern mit und sprachen die mögliche (s.o.) Ausnahmegenehmigung an. Nach dem Zeigen der Quellen (jüngste von 02/2015) kam als Antwort, „meines Wissen wurde dieses Jahr ein Ausbohrloch in der Schweiz gefunden. Ihre Quellen sind nicht aktuell.“
Hierauf Mailverkehr und Telefonat mit dem Schweizer ALB-Experten: 2015 gab es gar keinen ALB-Befall einer Linde in der Schweiz und ein Ausbohrloch sowieso nicht. (Interessant: In der Schweiz werden – so möglich - nur die betroffenen Äste abgeschnitten, der Baum an sich wird stehengelassen.) Wie mir das Julius-Kühn-Institut nach der Fällung mitteilte, könne man keine Freilandversuche unternehmen um den Zyklus des ALB in der Linde nachzuvollziehen. Daher gelte das Vorsorgeprinzip. Ob dies einer juristischen Prüfung standhält mag dahin gestellt sein.
- Natürlich gaben wir diese Info aus der Schweiz weiter – schon hieß es, dass es im Elsass ein Ausbohrloch festgestellt wurde.

- Das Schicksal unserer Linde war nicht, 97 m entfernt von einem gefundenen (alten) Ei zu stehen - das nächste (überwallte, d.h. alte) Ausbohrloch war 117 m entfernt. Ihr Schicksal war das extreme Auslegen der Beschlüsse. Dass man auf Grund des EU-Durchführungsbeschlusses nicht wie die Schweizer einzelne Äste abschneiden kann, ist mir klar. Aber keinerlei Ausnahme zu machen – es ging um eine Baumart, die weltweit noch nie zur Verbreitung beitrug - und einem Prachtexemplar von Baum, hat schon eine besondere Qualität.

vorher (vermutlich mit Eichhörchen)



nachher (Wurzelstock mit Eichhörchenhaus, aber ohne Eichhörchen)



Guido Bruch
Josef-Kyrein-Straße 4
85579 Neubiberg